

**LEITLINIEN ZUR GESTALTUNG DER GEWERBLICHEN AKTIVITÄTEN
IM ÖFFENTLICHEN RAUM DES KERNBEREICHS DER SAARBRÜCKER
INNENSTADT
17.03.2010**

Präambel

Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat als Oberzentrum der Region einen besonderen Anspruch an die gestalterische Qualität der gewerblichen Aktivitäten im öffentlichen Raum. In verstärktem Masse gilt dies für den unmittelbaren Kernbereich der Saarbrücker Innenstadt. Dem sollen diese Leitlinien für den öffentlichen Raum im Interesse aller Rechnung tragen.

Grundlage für die Leitlinien sind die folgenden Überlegungen:

1. Der öffentliche Raum ist in seiner Größe begrenzt und nicht beliebig vermehrbar. Deshalb muss hier besonders verantwortungsvoll mit der Zuordnung von Flächen umgegangen werden. Der Charakter des öffentlich durchlässigen Raumes muss erhalten bleiben.
2. Jede Einschränkung des Gemeingebrauchs im öffentlichen Verkehrsraum durch Sondernutzungen muss diesem Anspruch im Interesse aller Anlieger und Nutzer gerecht werden.
3. Eine harmonische Gestaltung des öffentlichen Raums ist im Interesse aller Beteiligten und Betroffenen für eine gemeinsame positive Außendarstellung.
4. Werbung muss von der Menge her begrenzt und von der Qualität her anspruchsvoll gestaltet sein. Sie soll nur „an der Stätte der Leistung“ zulässig sein.
5. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist dabei von zentraler Bedeutung.
6. Ausnahmen sind nur im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen zulässig.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Leitlinien für die Gestaltung der gewerblichen Aktivitäten im öffentlichen Raum gelten für die öffentlichen Flächen der Landeshauptstadt Saarbrücken im unmittelbaren Kernbereich der Innenstadt. Der Geltungsbereich ist in einer Karte im Anhang definiert, die Bestandteil dieser Leitlinien ist (Anlage 1). Der Geltungsbereich entspricht den Zonen I und II der Sondernutzungssatzung.

§ 2

Gestalterische Vorgaben für Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 umschriebenen Flächen, d.h. Straßen und Plätzen, zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken, durch welche der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, stellt eine Sondernutzung dar, auf die die folgenden Leitlinien Anwendung finden sollen.

Allgemein gilt, dass von einer Beeinträchtigung des öffentlichen Raums ausgegangen werden muss, wenn die Sondernutzung in einer Form erfolgt, die nicht der Qualität des umgebenden Raums entspricht und dadurch der Qualitätsanspruch, den die Landeshauptstadt Saarbrücken und die anderen Anlieger und Nutzer erheben müssen, in Frage gestellt wird.

- (2) Anwendung finden soll diese Richtlinie auf
 1. die Außengastronomie,
 2. den Außenverkauf und die Warenpräsentation,
 3. auf Werbeanlagen und
 4. Werbeveranstaltungen.

§ 3
Stadtgestalterische und städtebauliche Vorgaben für
Sondernutzungen im öffentlichen Raum

(1) Außengastronomie

1. Mobilier
 - Die Möblierung der Außengastronomie muss entsprechend der Bedeutung des öffentlichen Raumes hochwertig sein. Das Stadtmobiliar des öffentlichen Raums und der privaten gewerblichen Nutzung soll darüber hinaus einem in sich stimmigen Gestaltungskanon folgen.
 - Für das Mobiliar wird eine Empfehlung mit Beispielen und Farbmustern zur Verfügung gestellt, der Bestandteil dieser Richtlinie ist (Anlage 2).
 - Mobiliar, das bei Inkrafttreten dieser Leitlinien vorhanden ist, ihnen aber nicht entspricht, kann für eine Übergangszeit von bis zu 5 Jahren ab Inkrafttreten der Sondernutzungssatzung und der Leitlinien genutzt werden.
2. Witterungsschutz
 - Notwendiger Witterungsschutz kann mit Markisen oder freistehenden Schirmen erreicht werden. Überdachungen, Pavillons und Zelte sind nicht zulässig.
 - Für Schirmfarben werden Farbpaletten vorgeschlagen, die Bestandteil dieser Richtlinie ist (Anlage 2).
 - Werbung auf den Schirmen ist nicht gestattet. Ausnahmen sind möglich auf der Bordüre des Schirms für den kleinformatischen Aufdruck von Namen, Logo des Betriebes und/oder Werbung für verschiedene Getränkehersteller.
3. Bodenbeläge, Podeste für die Sitzbereiche
 - Der Boden des Freibereichs wird durch das vorhandene Straßenniveau mit dem vorhandenen Bodenmaterial gebildet. Das Verlegen von Kunstrasen, Teppichen o.ä. ist nicht gestattet. Podeste zur Schaffung einer ebenen Fläche sind nicht zulässig.
4. Abgrenzung des Freibereichs
 - Eine Abgrenzung der Außengastronomie durch bauliche Einrichtungen wie Wände, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz ist prinzipiell nicht gestattet, um den Charakter des öffentlichen durchlässigen Raums zu erhalten.
 - Eine Ausnahme kann eine transparente Abgrenzung mit z.B. schmaler Alu-/Stahleinfassung entlang von stark befahrenen Straßen bilden. Material und Farbe des Sockels und des Rahmens müssen auf die Möblierung des Außenbereiches abgestimmt sein und einen Bezug zu den Gebäuden haben.
Beispiele zeigt die Empfehlungsliste auf.
5. Begrünung des Freibereichs
 - Die Begrünung eines Freibereichs ist nur innerhalb der konzessionierten Flächen zulässig.
 - Natürliche Pflanzen zur Begrünung des Freibereichs sind zulässig. Pflanzbehälter sollten in schlichten und klassischen Formen, Materialien und Farben gewählt werden. Beispiele hierfür werden in einer Empfehlung, die Bestandteil dieser Richtlinie ist (Anlage 2), vorgeschlagen. Das Aufstellen der Kübel und Töpfe als Abgrenzung/ Abschirmung der Freifläche ist nicht zulässig.

(2) Warenpräsentationen

1. Grundlegende Regelungen

Präsentation von Waren im öffentlichen Raum sind in der Bahnhofstraße bis zur Fürstenstraße/ Gerberstraße sowie in der Reichsstraße nicht zugelassen.
Im übrigen Geltungsbereich ist die Präsentation von Waren nur an der Hausseite in einer Tiefe von 0,80m und einer Länge von insgesamt max. 3,0m zugelassen.

 - Die Waren sind in ansprechender Art den Kunden und Passanten zu präsentieren.
 - Kartons, Waschkörbe, Drahtcontainer, Holzpaletten u.ä. sind nicht zulässig.
2. Podeste und Bodenbeläge für die Warenpräsentation
 - Den Boden des Freibereichs bildet das vorhandene Straßenniveau mit dem vorhandenen Bodenmaterial.
 - Podeste zur Schaffung einer ebenen Fläche sind nicht zulässig.
 - Kunstrasen, Teppiche u.ä. sind nicht zulässig.
3. Abgrenzung der Auslage
 - Eine Abgrenzung der Warenauslage ist nicht zulässig.

4. Auslagen/Ständer
 - Auslagen und Ständer dürfen 0,8 m Breite bzw. Durchmesser und 1,2 m Höhe nicht überschreiten.
5. Witterungsschutz
 - Notwendiger Witterungsschutz kann mit Markisen oder freistehenden Schirmen erreicht werden. Überdachungen, Pavillons und Zelte sind nicht zulässig.

(3) Werbeanlagen

1. Grundlegende Regelung
 - Werbeanlagen müssen auf das betreffende Gebäude, dem sie zugeordnet sind, abgestimmt sein.
 - Die unter den folgenden Punkten 2 und 3 aufgeführten Anlagen sind in der Bahnhofsstraße und in der Reichstraße nicht zulässig.
2. Mobile Werbeträger
 - Werbetafeln oder ähnliche Anlagen im öffentlichen Raum sind nur in einem 0,8 m breiten Streifen entlang der Hauswand zulässig. Es darf pro Gebäudeeinheit jeweils eine solche Anlage aufgestellt werden, die nach Geschäftsschluss aus dem öffentlichen Raum zu entfernen ist.
 - Werbetafeln von Gastronomiebetrieben zur Anpreisung von Tagesangeboten und dergleichen sind auch außerhalb des 0,80m breiten Streifen im räumlichen Bezug zur Nutzungseinheit zulässig, wenn sie abgesehen vom Betreiberlogo und/ oder einer Fremdwerbung (z.B. Getränkehersteller) werbefrei ist. Hierbei muss sich die Fremdwerbung in ihrer Größe deutlich unterordnen. Auch diese sind nach Geschäftsschluss aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
3. Warenautomaten
 - Warenautomaten dienen der Werbung für das zugehörige Ladenlokal und sind deshalb nur bei einem direkten Sortimentsbezug gestattet.
 - Je Geschäft ist nur ein Automat zulässig.
 - Standautomaten für Kinder sind nicht zulässig.
4. Zeitungsständer
 - Zeitungsständer sind nur zulässig, wenn sie qualitativ hochwertig gestaltet und fest im Boden oder an einer Wand verankert sind.

(4) Verbleib der Materialien

Nach Ende der Saisonzeit bzw. Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind Tische, Stühle, Töpfe etc. sowie sämtliche Gegenstände zur Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

§ 4

Zu besonderen städtischen Events können Ausnahmen von den Vorschriften der Gestaltungsrichtlinien zugelassen werden.

§5

Diese Richtlinie findet am Tage nach ihrer Bekanntmachung Anwendung bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Als Übergangsregelung für Mobiliar und Witterungsschutz gilt ein Bestandsschutz für 5 Jahre.

§ 6

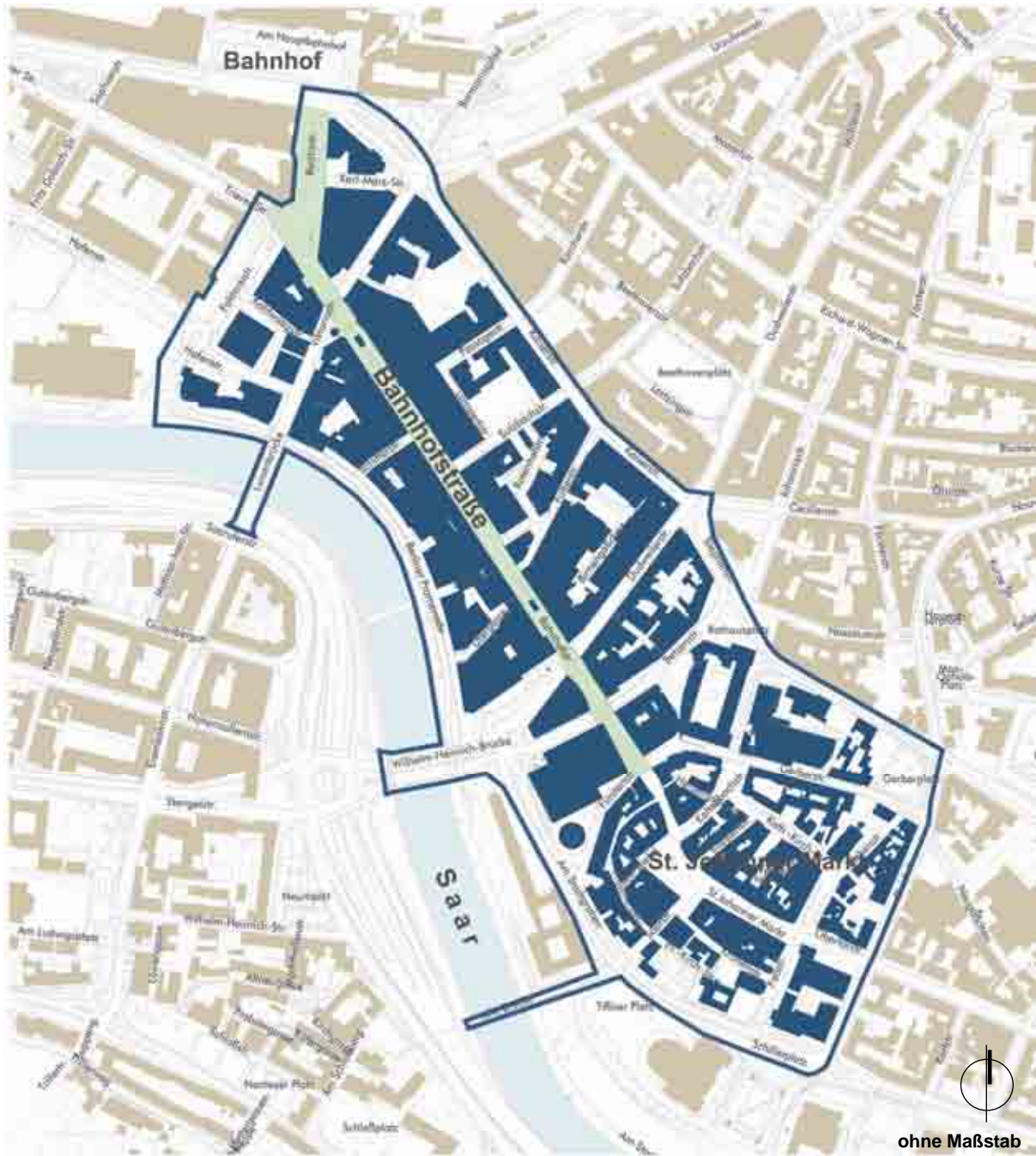
Bestandteile der Leitlinien sind die Plandarstellung des Geltungsbereiches und die Empfehlungen und Beispiele in den Anlagen:

Anlage 1 Geltungsbereich

Anlage 2 Empfehlungen zur Umsetzung der Leitlinie

Oberbürgermeisterin
Landeshauptstadt Saarbrücken

Anlage 1: Geltungsbereich



- Geltungsbereich Zone I und Zone II der Sondernutzungssatzung
- Bahnhofstraße bis zur Fürstenstraße/ Gerberstraße sowie in der Reichsstraße